

## **Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 08.03.2021 und 09.03.2021**

Die öffentliche Gemeinderatssitzung am 08.03.2021 fand aufgrund der Corona-Pandemie mit umfassenden Schutzvorkehrungen für die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, sowie für die Besucherinnen und Besucher, erneut in der Mehrzweckhalle in Starzach-Wachendorf statt. Unter anderem wurde die Haushaltssatzung 2021 beraten und beschlossen und eine Entscheidung hinsichtlich eines Antrags zum Teilerwerb der Schlossscheuer II im Teilort Felldorf getroffen. Aufgrund der umfangreichen Beratungen wurde die Sitzung am 09.03.2021 fortgesetzt.

Bürgermeister Noé verweist zu Beginn der Sitzung darauf, dass die Gemeinderatssitzung aufgezeichnet und per Livestream im Internet über einen Link auf der Gemeindehomepage übertragen wird. Die Aufzeichnung bleibt rund 1 Woche zur Einsicht gespeichert.

### **Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner/-innen**

Ein Einwohner aus Starzach-Felldorf möchte bezüglich des von Seiten der Familie Mayer geplanten Nutzungskonzepts zur Schlossscheuer II und III wissen, welche Art von Maßnahmen in den Veranstaltungsräumen geplant sind, wie viele Maßnahmen jährlich geplant sind, wie lange die Veranstaltungen grundsätzlich stattfinden werden (Sperrstunde), wie die Parksituation bei ca. 190 Gästen aussehen wird und was in Sachen Lärmbelästigung für die angrenzenden Anwohner unternommen wird.

Bürgermeister Noé antwortet, dass Vieles den Sitzungsunterlagen zum vorgesehenen Tagesordnungspunkt zu entnehmen ist und die Thematik entsprechend in der heutigen Sitzung beraten wird. Es gibt bereits ein erstes Lärmgutachten. Für die Familie Mayer ist nun zu klären, wie es weitergeht. Erst dann werden weitere Untersuchungen erfolgen. Entscheidend wird sein, welche Optionen der Gemeinderat heute der Familie Mayer gewährt. Eine baurechtliche Beurteilung muss die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Tübingen geben und eine Entscheidung herbeiführen. Er traut es Familie Mayer zu, dass Sie die richtigen Entscheidungen im Nachgang zur heutigen Sitzung treffen wird. Er bittet Herrn Oehler, seine Fragen noch schriftlich einzureichen.

Eine Einwohnerin aus Starzach-Felldorf möchte wissen, ob zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schlossscheuer III durch die Familie Mayer das angrenzende Baugebiet „Dorfgärten“ bereits erschlossen war und ob Familie Mayer klar signalisiert wurde, was im Rahmen dieser Ausgangslage möglich ist. Außerdem möchte Sie wissen, ob das Gemeinderatsgremium über die Problematik einer Aufteilung des Schlosshofes und über die Problematiken eines Teilverkaufs der Schlossscheuer II beraten hat. Aus Ihrer Sicht stellt der Teilverkauf der Flächen bzw. des Gebäudes eine „feindliche Übernahme“ dar. Hierzu führt sie mehrere Argumente aus, welche aus ihrer Sicht gegen die vorgesehene Teilveräußerung sprechen (z.B. keine Entscheidungshoheit für die Gemeinde; Frage der künftigen Pflege der Bäume im Innenhof, Frage der Gebäudeversicherung, Regelung zu Überfahrts- und Wegerechte, etc.). Sie spricht sich dafür aus, dass die Schlossscheuer II und die Innenhof-Flächen komplett im Eigentum der Gemeinde bleiben und alternative Lösungen für die Nutzung gesucht werden sollen.

Der Vorsitzende antwortet, dass viele der angesprochenen Dinge im Rahmen einer so genannten Gebäudeeigentümergeinschaft vertraglich geregelt werden könnten. Da auch die Innenhofflächen vermessungstechnisch klar abgegrenzt werden könnten, kann schlussendlich klar rechtlich definiert werden, wer z. B. für die Pflege der Bäume verantwortlich sein wird. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Zufahrt. Weitergehend geht der Vorsitzende auf die Historie in Sachen Schlossscheuer III ein (Ende des Kutschenmuseums, Suche nach Nachnutzungsmöglichkeiten, Gespräche mit Familie Mayer mit Hinweis auf die örtliche Situation hinsichtlich des angrenzenden Baugebiets). Er spreche sich gegen einen Verkauf von (Teil-)Flächen im Innenhof aus. Für die Stellplatzproblematik sollte eine andere Lösung gefunden werden.

Ein Einwohner aus Starzach-Felldorf möchte wissen, welche Gründe für einen Verkauf sprechen. Das Gebäude könnte auch von der Gemeinde selbst genutzt werden, beispielsweise zur Einrichtung eines Ärztehauses. Es könnte in diesem Zuge ein Förderverein gegründet werden. Er möchte außerdem wissen, warum die Familie Mayer nicht das gesamte Gebäude erwerben möchte, sondern lediglich 55%.

Bürgermeister Noé merkt hierzu an, dass bisher kein Gesamtkonzept für eine Nutzung der Schlossscheuer II zu Stande gekommen ist. Der Gemeinderat habe sich zu einem früheren Zeitpunkt gegen die Realisierung eines Mehrgenerationenhauses ausgesprochen, was er sich hätte vorstellen können. Interessenten zur Nutzung des Gebäudes als Ärztehaus seien ihm bisher nicht bekannt, zumal die Sanierung des Gebäudes aus seiner Sicht mindestens Kosten in Höhe von 1,5 Mio. € bis 2,5 Mio. € verursachen würde. Eine Überlegung könnte sein, aus wirtschaftlichen Gründen das Gebäude zu veräußern, um die Sanierungskosten nicht selbst tragen zu müssen und um die Unterhaltsverpflichtung loszuwerden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt demnach kein Alternativangebot vor, weshalb das Angebot der Familie Mayer in der heutigen Sitzung zu beraten ist.

Sanierungen müssen grundsätzlich vom jeweiligen Eigentümer vollzogen werden. Die Familie Mayer möchte lediglich 55 % des Gebäudes erwerben, da sie nur diesen Flächenanteil für die Verwirklichung eines Ihrer Konzepte benötigt.

### **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt mehrere in nichtöffentlichen Sitzungen vom 08.02.2021 gefasste Beschlüsse bekannt. Demnach beschloss der Gemeinderat die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, sowie die Festlegung von Modalitäten zur Rückabwicklung eines Kaufvertrages zu einem Grundstück mit Gebäude im Hirtenbrünnele im Teilort Wachendorf. In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (VFA) wurde die Nichtausübung von insgesamt 3 Vorkaufsrechten beschlossen.

### **Antrag Familie Mayer zum Erwerb von Teilflächen des Gebäudes Schlossscheuer II sowie Teilflächen des Flurstücks 128/10**

#### **Hier: Vorstellung der geplanten Konzeption zur Nutzung der Schlossscheuer II und Schlossscheuer III sowie Beratung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**

Bürgermeister Noé begrüßt Frau und Herrn Mayer zum Tagesordnungspunkt. Familie Mayer stellt daraufhin ihr geplantes Projekt mit den jeweiligen Optionsmöglichkeiten ausführlich – unter Einbeziehung der Brandschutzvorgaben, der Stellplatzkonzeption, der Lärmschutzvorgaben und der benötigten Gebäudeflächen – vor. Einzelne Fragen von Gemeinderäten werden von Familie Mayer in der Folge beantwortet.

Bürgermeister Noé gibt bekannt, dass unmittelbar vor der Sitzung Herr Mayer eine Liste mit Unterschriften von insgesamt 102 Starzacher Einwohnerinnen und Einwohner (davon 101 Felldorfer Einwohnerinnen und Einwohner) der Verwaltung übergeben hat, welche das Projekt befürworten.

Bereits in nichtöffentlicher Sitzung vom 27.11.2017 hat die Familie Mayer dem damaligen Gemeinderat ein entsprechendes Nutzungskonzept vorgestellt. Auch wurde in nichtöffentlicher Sitzung vom 29.01.2018 einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen, das Vorkaufsrecht für das Grundstück, Flst. Nr. 128/3, Lange Straße 5, Markung Felldorf, nicht auszuüben. Seither ist es ein Anliegen der Familie Mayer eine entsprechende Baugenehmigung zu erhalten. Wie z. B. am 29.06.2020 der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung informiert wurde, ist ein Grund, warum über das Bauvorhaben seitens der Baurechtsbehörde noch nicht abschließend entschieden wurde, dass ein entsprechendes Lärmgutachten noch nicht vorlag bzw. ergänzt werden musste. Noch offen ist auch die abschließende Klärung, wie die baurechtlich notwendigen Stellplätze nachgewiesen bzw. hergestellt werden können. Mit Datum vom 05.12.2020 hat Familie Mayer eine Projektzusammenfassung der Verwaltung und Teilen der Gremiumsmitglieder zukommen lassen. Im Wesentlichen geht es darum, einen Gebäudeteil der sog. Schlossscheuer II, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, zu erwerben, zu sanieren und in ein Gesamtkonzept mit der Schlossscheuer III (Eigentum der Familie Mayer) einzubinden. Auch besteht das Interesse Flächen des gemeindeeigenen Flurstücks 128/10 zu erwerben, um dort u.a. Parkflächen herstellen zu können. Bezüglich der Kaufpreisvorstellung für den zu erwerbenden Gebäudeteil bzw. der Grundstücksflächen wurde der Gemeinderat informiert.

Hinsichtlich der Stellplatzfrage ist nach aktuellem Stand vorgesehen, dass der Stellplatzschlüssel für das bisherige Konzept laut Baurechtsbehörde bei Teiler 8 liegt. Dies würde bei einer maximalen Personenzahl von 190 die Stellplatzzahl 24 bedeuten.

Nach wie vor hat der Vorsitzende ein großes Interesse daran, ein sinnvolles Gesamtkonzept sowohl für die Schlossscheuer II als auch die Schlossscheuer III umzusetzen. Auch besteht weiterhin das Interesse des Vorsitzenden, die Familie Mayer im rechtlichen Rahmen zu unterstützen. Hinsichtlich des aktuellen Kaufangebots ist der Vorsitzende jedoch der Auffassung, dass die Flächen zur Herstellung von Parkplätzen im Innenhof aktuell nicht verkauft werden sollten. Dies sollte nur dann geschehen, wenn eine Gesamtnutzung auch für die Schlossscheuer II vorliegt. Ein Verkauf von Teilflächen für die Schlossscheuer II kann sich der Vorsitzende grundsätzlich vorstellen. Allerdings auch nur unter der Prämisse, dass für die im Gemeindeeigentum befindlichen Flächen ein Konzept abschließend durch den Gemeinderat festgelegt wird und die notwendigen Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten in enger Abstimmung mit der Familie Mayer erfolgt. Etwaige Nutzungsänderungen müssen berücksichtigt werden.

Ein am Sitzungstag von der Fraktion „Zukunft.Starzach“ bei der Verwaltung eingereicherter Antrag wird von GR Hans-Joachim Baur ausführlich vorgestellt.

Das Gremium beschließt bei **2 Gegenstimmen**, dass anstatt des Beschlussvorschlags der Verwaltung der Beschlussantrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ aufgerufen werden soll.

Danach erfolgen folgende Beschlüsse, welche auf dem Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach“ basieren und im Verlauf der Beratung zusammen mit der Verwaltung angepasst wurden:

1. Bei **2 Gegenstimmen** begrüßt der Gemeinderat die von der Familie Mayer vorgelegte Konzeption in der Option II für das hintere Schlosshof-Areal.
2. Bei **3 Gegenstimmen** stimmt der Gemeinderat dem Antrag auf Verkauf von Teilflächen (Wegeflächen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Starzach, siehe Nr. 4) des gemeindeeigenen Flurstücks 128/10 und 55-60% der Schlossscheuer II an die Familie Mayer u. a. zur Herstellung von Parkflächen zu.
3. Bei **3 Gegenstimmen** wird als Kaufpreis das Angebot aus der Mail vom 22.2.2021 angesetzt.
4. Bei einer Enthaltung und **3 Gegenstimmen** wird beschlossen, dass die bestehende Wegeführung (südlich und nördlich der Schlossscheuer III) im Eigentum der Gemeinde Starzach bleibt. Den Nutzern der Schlossscheuer III wird ein Überfahrtsrecht und Benutzungsrecht per Baulast eingeräumt.
5. Bei **2 Enthaltungen** und **1 Gegenstimme** wird beschlossen, dass der Gemeinde Starzach ein Überfahrtsrecht zum westlichen Gebäudeteil der Schlossscheuer II per Baulast eingeräumt wird.
6. Bei **2 Enthaltungen** wird beschlossen, dass der Gemeinde Starzach vertraglich zugesichert wird, dass sie jährlich bis zu 4 öffentliche Veranstaltungen auf dem künftigen Flurstück der Familie Mayer abhalten darf. Diese Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher mit den Eigentümern (Käufer) abzustimmen.
7. Bei **2 Gegenstimmen** wird beschlossen, dass der Gemeinde Starzach ein Rückkaufsrecht, bei Veräußerung zum Verkehrswert, über die Kaufsache vertraglich zugesichert wird.
8. Bei **einer Enthaltung** und **1 Gegenstimme** wird die Verwaltung beauftragt, baldmöglichst einen Vertragsentwurf, abgestimmt mit Familie Mayer (Käufer) zur Prüfung vorzulegen.
9. Bei **5 Gegenstimmen** wird beschlossen, dass der Verkaufserlös zur Verkehrssicherung und Ertüchtigung des Gemeindeanteils der Schlossscheuer II (Westteil) zu verwenden ist.
10. Bei **einer Enthaltung** und **5 Gegenstimmen** wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, zusammen mit den Vereinsvertretern von Felldorf und interessierten Bürgern, für den verbleibenden gemeindeeigenen, westlichen Teil der Schlossscheuer II ein Nutzungskonzept für die weitere Nutzung auszuarbeiten.

### **Sanierung Schlossscheuer II im Teilort Felldorf**

**Hier: Vorstellung Ergebnis Bauwerksuntersuchung und Handlungsempfehlung sowie Beratung über die weitere Vorgehensweise**

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Reck und Herrn Braun, Vertreter der Reck + Gass Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH + Co. KG, Horb a.N., zum Tagesordnungspunkt. Die beiden Herren stellen ausführlich den Untersuchungsbericht zur Bauwerksuntersuchung der Schlossscheuer II vor und erläutern auch die vorgeschlagene Handlungsempfehlung. Sicherungsmaßnahmen würden sich gemäß vorgelegter Kostenschätzung auf rund 12.730 € netto belaufen, für die vorgestellten Ertüchtigungsmaßnahmen würden rund 141.500 € netto anfallen.

Am 24.08.2020 wurde die Reck + Gass Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH + Co. KG, Horb a.N. beauftragt, u.a. eine Bestandsaufnahme vor Ort durchzuführen, einen Bericht zu Holz- und Konstruktionsschädigungen zu erstellen sowie eine statische Grobuntersuchung durchzuführen. Ebenso sollte auf Grundlage des Untersuchungsergebnisses eine entsprechende Handlungsempfehlung erarbeitet werden.

Die Ergebnisse bzw. die Handlungsempfehlungen wurden den Gemeinderäten übersandt.

Sollte das Gebäude Schlossscheuer II im Teilort Felldorf auch weiterhin im Eigentum bzw. Teileigentum der Gemeinde bleiben schlägt die Verwaltung vor, die in der Handlungsempfehlung aufgezeigten Maßnahmen zur Sicherung zeitnah zu veranlassen. Was die Ertüchtigungsmaßnahmen angeht sollte zeitnah geklärt werden, was mit dem Gebäude zumindest eigentumsrechtlich geschieht. Je nach Entscheidung hat der Gemeinderat danach zu entscheiden, welche Maßnahmen im Rahmen der Ertüchtigung bzw. der weiteren Nutzung des Gebäudes, umgesetzt werden sollen.

Abschließend wird festgehalten, dass nur eine komplette Sicherungsmaßnahme bzw. Ertüchtigungsmaßnahme für das Gebäude sinnvoll ist. Sollte dies so umgesetzt werden, so werden selbstverständlich die Kostenanteile, welche auf den Bereich des zu erwerbenden Teil durch die Familie Mayer entfallen, auch von der Familie Mayer zu tragen sein.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt den Untersuchungsbericht (Stand: 12.12.2020) und die Handlungsempfehlung (Stand: 22.02.2021) der Reck + Gass Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH + Co. KG, Horb a.N. zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, die für die Sicherung notwendigen Haushaltsmittel, im Jahr 2021 bereitzustellen und ermächtigt die Verwaltung, gemeinsam mit der Firma Reck + Gass, die notwendigen Maßnahmen nach Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 durchzuführen.

### **Sicherstellung der ambulanten hausärztlichen Versorgung in Starzach** **Hier: Sachstandbericht und Beratung über die weitere Vorgehensweise**

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Ares Klöble zum Tagesordnungspunkt.

Im Nachgang zur öffentlichen Sitzung vom 21.12.2020 fanden zwischen dem Vorsitzenden, verschiedenen Ärzten, Baurägern, Privatpersonen und Herrn Ares Klöble verschiedene Kontakte, Abstimmungsgespräche etc. statt. Als Ergebnis bleibt aktuell festzuhalten, dass Herr Klöble vorhat, im Bereich der Hauptstraße 47 - 49 ein Gebäude mit Räumlichkeiten für eine hausärztliche Versorgung selber zu erstellen. Hierzu ist es u. a. notwendig, dass die Gemeinde Herrn Klöble entsprechende Flächen bau frei verkauft.

Weiterhin ist anzumerken, dass in den Gesprächen auch ein weiteres Konzept vorgestellt wurde, welche aus Sicht des Vorsitzenden eine gute Lösung darstellt. Ein weiterer Bauräger hat mitgeteilt, dass er zwar Interesse an einer Umsetzung hätte, dies aus wirtschaftlichen Erwägungen unter den weiteren Parametern aktuell aber nicht weiterverfolgt.

Erfreulich war auch, dass ein Starzacher Einwohner mit dem Vorsitzenden und Herrn Klöble in Kontakt stand um ggfls. ein Projekt zusammen mit anderen Unternehmen und Investoren aus Starzach umzusetzen. Aufgrund verschiedener Entwicklungen wurde diese Möglichkeit durch den Einwohner aktuell nicht weiterverfolgt. Er würde aber auch weiterhin Herrn Klöble bei der Realisierung, soweit dies gewünscht wird, unterstützen.

Herr Ares Klöble stellt sein vorgesehene Konzept ausführlich vor.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Gemeinderat entscheiden, ob die von Herrn Klöble vorgetragene Anforderungen und Konditionen für die Umsetzung weiterverfolgt werden sollen. Aus Sicht des Vorsitzenden sollte dies geschehen um schnellstmöglich die weiteren Schritte einleiten zu können. So müssten aus Sicht des Vorsitzenden weitere Fragen im Zusammenhang mit der Förderung aus dem Landessanierungsprogramm, der Übernahme einer Bankbürgschaft durch die Gemeinde, Gespräche mit den Mietern und Vereinen oder die Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde etc. erfolgen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandbericht zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der von Herrn Klöble geschilderten Konditionen weiter zu verhandeln bzw. die weiteren Schritte bis spätestens Ende Juni 2021 abzuklären.

### **Ausübung des Vorkaufsrechts, Flst. 184, Hirrlinger Straße 25, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Teilort Wachendorf**

Mit Datum vom 4. Februar 2021 wurde ein Kaufvertrag über das Flurstück 184, Hirrlinger Straße 25, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Teilort Wachendorf geschlossen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt sein (vergleiche § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das Grundstück zieht sich von der Hirrlinger Straße aus in östlicher Richtung in den Außenbereich hinein. Aus städtebaulicher Sicht kommt die Ausübung des Vorkaufsrechts hier in Betracht, weil das Grundstück sich im Bereich eines mittelfristig zu entwickelnden Baugebiets südlich des Katzentaler Wegs befindet. Es liegt an einer strategisch günstigen Stelle und könnte unter anderem zur Erschließung dieses neu zu entwickelnden Baugebiets dienen. Es ist im Flächennutzungsplan bereits als geplante Mischgebietsfläche ausgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Eingriff in den bestehenden Kaufvertrag aus Gründen des Allgemeinwohls hier gerechtfertigt. Sollte der Eigentumsübergang an den privaten Käufer stattfinden und das bisher nur mit kleineren baulichen Anlagen Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut werden, wäre diese Erschließungsachse blockiert. Es ist deswegen für die weitere Entwicklung der Gemeinde Starzach und des Ortsteils Wachendorf von großer Wichtigkeit, ins Eigentum dieses Grundstücks zu kommen.

Da die Verwaltung mit einer möglichen Ausübung des Vorkaufsrechts für dieses Grundstück gerechnet hatte, wurden die notwendigen Mittel im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt.

In der haushaltslosen Zeit kann die Gemeinde nur die Investitionen tätigen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die unaufschiebbar sind (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Kauf eines Grundstücks fällt regelmäßig nicht unter diese Voraussetzungen. Deshalb schlägt die Verwaltung einen Vorratsbeschluss vor. Mit diesem Vorratsbeschluss wird die Verwaltung ermächtigt, das Vorkaufsrecht fristgemäß auszuüben, sobald der Haushalt von der Rechtsaufsicht genehmigt worden ist.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** und **4 Gegenstimmen** folgende Beschlüsse:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, bei Vorlage der Haushaltsgenehmigung das Vorkaufsrecht Flurstück 184, Hirrlinger Straße 25, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Teilort Wachendorf fristgerecht auszuüben.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

*Die Gemeinderatssitzung wird am 09.03.2021 um 18:30 Uhr fortgesetzt. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass GR Iris Kieser und GR Michael Rilling weiterhin entschuldigt sind.*

### **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021**

Bürgermeister Noé führt einleitend aus, dass nach Versand der Drucksachen mitsamt Tagesordnung noch 2 Fraktionsanträge bei der Verwaltung eingegangen sind. Zum einen handelt es sich hierbei um einen Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“, welcher per E-Mail am 27.02.2021 um 17:08 Uhr bei der Verwaltung eingegangen ist; zum anderen um einen Antrag der Fraktion „Zukunft.Starzach (ZS)“, welcher per E-Mail am 04.03.2021 um 20:40 Uhr bei der Verwaltung eingegangen ist. GR Dr. Harald Buczilowski und GR Hans Joachim Baur bestätigen diese Angaben.

Herr Wannenmacher führt aus, dass in der Februar-Sitzung 2021 der Haushaltsplanentwurf 2021 seitens der Verwaltung eingebracht wurde.

Fragen zum Aufbau und zum Inhalt des Haushaltsplanentwurfes 2021 einzelner Gemeinderatsmitglieder bzw. einzelner Gemeinderatsfraktionen wurden von Seiten des Fachdienstes für das Finanzwesen telefonisch, per Mail oder per Videokonferenz bereits im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung am 08.03.2021 beantwortet. Außerdem fand am 27.02.2021 eine Klausursitzung statt, in deren Rahmen weitere Fragen beantwortet und die einzelnen Teilhaushalte im Detail vorgestellt wurden.

### **1. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, sowie für die Aus- und Fortbildung des aktiven Feuerwehrpersonals**

GR Dr. Harald Buczilowski zieht nach kurzer Diskussion einen Antrag der Fraktion „ULS“ zurück, wonach Haushaltsmittel zur Renovierung der Böden in den Feuerwehrhäusern Börstingen und Felldorf in Höhe von 4.500 € gestrichen werden sollen.

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt die für die geplanten Beschaffungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Aus- und Fortbildung des aktiven Feuerwehrpersonals erforderlichen **Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 30.300 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 12600000) **und in Höhe von 8.000 €** (Finanzhaushalt: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, Produkt 12600000) zur Verfügung.

2. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen und für die Einführung des Digitalfunks im Jahr 2023 die erforderlichen **Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 €** über die mittelfristige Finanzplanung zur Verfügung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Starzach die Anschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## **2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte Börstingen**

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial, für Fortbildungen und für anfallende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Kindertagesstätte Börstingen die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 10.000 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 36500150) zur Verfügung.
2. Für die Beschaffung einer Nestschaukel und eines Kletterspiels stellt der Gemeinderat die erforderlichen **Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 €** (Finanzhaushalt: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit; Produkt 55100000) zur Verfügung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## **3. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte Felldorf**

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial, für Fortbildungen und für anfallende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Kindertagesstätte Felldorf die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 22.400 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 36500151) zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## **4. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte Wachendorf**

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial, für Fortbildungen und für anfallende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Kindertagesstätte Wachendorf die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 16.800 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 36500152) zur Verfügung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 5. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial und für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte Bierlingen

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Spielmaterial und sonstigen Zweckausgaben (Etat), für Büromaterial, für Fortbildungen und für anfallende Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Kindertagesstätte Bierlingen die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 28.500 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 36500153) zur Verfügung.
2. Für die Beschaffung eines Spielhauses für die Krippe stellt der Gemeinderat die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.000 €** (Finanzhaushalt: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit; Produkt 55100000) zur Verfügung. Haushaltsmittel für eine Industriespülmaschine, für Sitzmöglichkeiten im Garten und für Spielpodeste werden nicht veranschlagt. Die beantragte Ersatzbeschaffung des Klettergerüsts soll erst im Haushaltsjahr 2022 erfolgen und wird dementsprechend in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der KiTa-Leitung die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 6. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Beschaffungen des Bauhofes

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Geräten im Rahmen der laufenden Betriebstätigkeit am Starzacher Bauhof die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 15.000 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 11250000) zur Verfügung. Außerdem werden für die Instandhaltung von Spielgeräten auf den Starzacher Kinderspielplätzen die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 3.500 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 55100000) zur Verfügung gestellt.
2. Der Gemeinderat stellt für die Beschaffung eines Schneepflugs und für die Beschaffung eines Anhängers die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 20.000 €** (Finanzhaushalt: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit; Produkt 11250000) zur Verfügung. Haushaltsmittel für die beantragte Ersatzbeschaffung zweier Fahrzeuge für die Hausmeister, sowie für die beantragte Beschaffung von Möbeln zur Einrichtung eines Aufenthaltsraumes werden nicht veranschlagt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bauhofleitung die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 7. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Schuletat der Grundschule und der Ganztageschule Starzach

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt dem bereitgestellten **Schuletat** für die Grundschule Starzach **in Höhe von 31.000 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 21100100) **und dem Sachmittelbudget für den Ganztageschulbetrieb in Höhe von 2.500 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 21100100) zu. Des Weiteren werden **Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 39.000 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 21100100) für die Instandhaltung des Grundschulgebäudes, für EDV-/Medienausstattung und für Mobiliar, wie beantragt, eingestellt.
2. Für die Ersatzbeschaffung des abgebauten Spielgerätes „Piratenschiff“ werden im Haushaltsjahr 2021 keine Haushaltsmittel bereitgestellt, da zuerst die Standortfrage der Grundschule geklärt werden sollte.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die angemeldeten Anschaffungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 8. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Schulsozialarbeit

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat stellt für notwendiges Mobiliar und Sachmittel für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Starzach **die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.500 €** (Ergebnishaushalt, Produkt 36200200) zur Verfügung.

## 9. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Instandhaltung der baulichen und technischen Anlagen auf der Kläranlage Wachendorf der Gemeinde Starzach

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stellt für Instandhaltungsmaßnahmen auf der Kläranlage und an den dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen (RÜB, Pumpwerke) die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 31.000 €** (Produkt 53800000) zur Verfügung.
2. Der Gemeinderat stellt für Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen auf der Kläranlage und an den dezentralen Abwasserentsorgungsanlagen (RÜB, Pumpwerke) die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 20.000 €** (Finanzhaushalt: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit; Produkt 53800000) zur Verfügung. Haushaltsmittel für die beantragte Ersatzbeschaffung des Klärwärterfahrzeugs werden nicht veranschlagt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Klärwärter die entsprechenden Beschaffungen nach den Grundsätzen des geltenden Vergaberechts zu tätigen.

## 10. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Personalrat

Nach Vorstellung des eingereichten Antrags durch die Verwaltung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat stellt für Sachmittel und für Fortbildungen die **erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5.000 €** (Produkt 11140300) zur Verfügung.

## 11. Antrag der Fraktion „ULS“ zur Erhöhung der Grundsteuerhebesätze in Starzach

GR Dr. Harald Buczilowski stellt den am 16.10.2020 bei der Verwaltung eingereichten Antrag der Fraktion „ULS“ vor. Der Hebesatz für die Grundsteuer A ist in Starzach zuletzt zum Januar 2006 erhöht worden, für die Grundsteuer B zuletzt zum Januar 2005. Das bedeutet, dass die Abgaben für die Grundstückseigentümer seit 15 bzw. 16 Jahren unverändert sind. Durch die allgemeine Inflationsrate sind aber die Ausgaben der Gemeinde in dieser Zeit deutlich gestiegen. Die Grundstückseigentümer sind an der Deckung dieser Mehrausgaben (z. B. für die Instandhaltung der bereitgestellten Infrastruktur) nicht beteiligt worden. Die Fraktion „ULS“ schlägt daher eine sehr moderate Erhöhung der Grundsteuerhebesätze zum Januar 2021 vor. Sowohl die Grundsteuer A als auch die Grundsteuer B soll um 30 Hebesatzpunkte angehoben werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Erhöhung von knapp 0,6% bzw. 0,5% über die vergangenen 15 bzw. 16 Jahre. Für ein bebauten Grundstück durchschnittlicher Größe bedeutet das eine Erhöhung um ca. 2,40 € pro Monat. Für die Gemeinde Starzach würde die Erhöhung Mehreinnahmen von über 30.000 € pro Jahr bedeuten.

Bürgermeister Noé stellt klar, dass die Anpassung der Steuerhebesätze einer der wenigen Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Haushalts- und Finanzlage einer Gemeinde ist. Da planerisch ein deutliches Defizit im Ergebnishaushalt 2021 und auch in den kommenden Ergebnishaushalten vorhanden ist schlägt die Verwaltung zur Konsolidierung des Ergebnishaushalts 2021 und zur Konsolidierung der zukünftigen Ergebnishaushalte eine über den Fraktionsantrag hinausgehende Erhöhung der Grundsteuerhebesätze um weitere 10 Hebesatzpunkte vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** und **5 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, rückwirkend zum 01.01.2021 die Grundsteuerhebesätze wie folgt anzuheben:

- Grundsteuer A von 320 auf 360 Hebesatzpunkte
- Grundsteuer B von 370 auf 410 Hebesatzpunkte

## 12. Änderungen infolge Gemeinderatsbeschlüsse

Aus Sicht der Verwaltung sind noch einzelne Sachverhalte zu berücksichtigen, welche im eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2021 noch nicht enthalten waren. Erforderlich wird dies aufgrund von gefassten Gemeinderatsbeschlüssen in den vergangenen Sitzungen, welche unmittelbar Auswirkung auf den Haushalt 2021 haben.

Im Einzelnen sind dies:

1. Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020: „Die Richtlinie zur Höhergruppierung von Kinderpfleger\*innen in die Entgeltgruppe S 8a wird beschlossen.“ Folglich werden die im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagten Personalaufwendungen im Bereich der Kindertagesstätten steigen. (**Ordentlicher Aufwand: + 21.600 €**). Außerdem wird der Stellenplan, Teil D (Seite 275 in der Druckfassung „Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021“) entsprechend angepasst.
2. Gemeinderatsbeschluss vom 08.02.2021: „Die Verwaltung soll einen neuen Rückabwicklungszeitraum für den Kaufvertrag mit Herrn Weimer vereinbaren. Als neue Frist ist der 30.04.2023 anzustreben.“ Folglich werden die im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit für eine Rückabwicklung des Grundstücksgeschäfts wieder gestrichen (**Einzahlungen im Finanzhaushalt: -120.000 €**).

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Berücksichtigung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Sachverhalte im Haushaltsplan 2021 zur Kenntnis.

## 13. Verwaltungsvorschlag zur weiteren Konsolidierung des Ergebnishaushalts 2021 und Zusatzantrag

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen den verantwortlichen Vertretern der Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen und der Verwaltung wurde der Haushaltsplanentwurf 2021 hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit vorbesprochen. Die Kommunalaufsicht erkannte, dass die angestrebte Grundschulerweiterung und die vorgesehenen Erweiterungen im Bereich der Kindertagesstätten für die Gemeinde Starzach von zentraler Bedeutung für deren Zukunftsfähigkeit sind. Deshalb signalisierte die Kommunalaufsicht, dass man die genannten Investitionen dem Grunde nach mittragen würde. **Sehr kritisch hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit wird, aus nachvollziehbaren Gründen, der Ergebnishaushalt gesehen (laufender Betrieb)**. Hier müssen zwingend Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen, um mittelfristig die jährlichen Abschreibungen, welche sich durch die genannten Investitionen noch deutlich erhöhen werden, zu erwirtschaften und die jährlichen Darlehenstilgungen (Kreditbeschaffungskosten) vollständig aus dem laufenden Betrieb heraus finanzieren zu können. Die Verwaltung hat hierzu im Rahmen der genannten Tischvorlage zur Gemeinderatssitzung am 08.02.2021 entsprechende Vorschläge gemacht, welche zusätzlich zum bereits sehr vorsichtig kalkulierten Haushaltsplanentwurf veranschlagt werden sollten. Die Fraktionen wurden in diesem Zusammenhang gebeten, diese Vorschläge vorab zu beraten und ebenfalls Konsolidierungsvorschläge einzubringen.

Des Weiteren hat der Gemeinderat bereits die Ausübung eines Vorkaufsrechts Flst. 184, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Teilort Wachendorf beschlossen, wofür die Auszahlungsmittel für den Grundstückserwerb von 40.000 € auf 50.000 € erhöht werden müssten.

GR Michael Heinzmann betont die aus seiner Sicht gegebene Notwendigkeit der Erschließung eines neuen Baugebietes im Teilort Sulzau. Die Gemeinde Starzach müsse an Einwohner zulegen, das gelte für alle Teilorte. Das Baugebiet „Mühlacker III“ ist bereits seit über 10 Jahren vorgesehen, wurde jedoch bisher nicht umgesetzt. Dies kann man nicht nur auf die finanzielle Situation der Gemeinde zurückführen. In den Höhengemeinden wurden im Vergleich in den letzten 10 Jahren mehrere Baugebiete erschlossen, welche nicht kostendeckend umgesetzt wurden. Sollte jetzt keine Umsetzung in Sulzau erfolgen so müsse man seiner Einschätzung nach befürchten, dass in den kommenden 10 Jahren auch keine Entwicklung in Sulzau erfolgen werde. Die Fraktion „ZS“ hat eine solide Finanzierung zusammengestellt, welche im weiteren Verlauf der Haushaltsplanberatungen noch vorgestellt werde. Sulzau dürfe nicht abgehängt werden. Hinsichtlich des zu erhebenden Bauplatzpreises spreche er sich für 100% Kostendeckung aus.

Bürgermeister Noé widerspricht der Aussage, dass die unter seiner Verantwortung in der Vergangenheit erschlossenen Baugebiete in den Höhengemeinden nicht kostendeckend waren. Diese konnten immer kostendeckend zuzüglich eines Ertrags für den Gemeindehaushalt umgesetzt werden. Bei Baugebieten, die nicht in seiner Verantwortung erschlossen wurden, könnte eventuell eine Kostenunterdeckung entstanden sein. Er sehe es generell nicht gern, wenn die Höhengemeinden und die Talgemeinden gegeneinander ausgespielt werden.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung eines Baugebietes „Mühlacker III“ im Teilort Sulzau wurden in seiner Verantwortung erst geschaffen. Dass generell im Teilort Sulzau in den letzten Jahren kaum investiert wurde, stimmt ebenfalls nicht. Hervorzuheben sind die Sanierungsmaßnahmen an den kommunalen Brücken, sowie der Aufbau einer DSL-Versorgung in Börstingen und Sulzau. Die Verwaltung hat eine andere Priorisierung, was Baugebietsentwicklung anbelangt, jedoch respektiert die Verwaltung die Entscheidungshoheit des Gemeinderats. Die Verwaltung ist immer bereit, einzelne Zahlen, Daten und Fakten auf Anfrage zu liefern. Diese Vorgehensweise wäre auch in Zukunft ratsam, bevor von einzelnen Fraktionen oder Gemeinderäten inhaltlich falsche Aussagen getroffen und diese als Fakten bezeichnet werden.

GR Manuel Faiß möchte wissen, wie viele kommunale Bauplätze im Baugebiet „Mühlacker III“ vorhanden sind. Der Vorsitzende antwortet, dass insgesamt 3 gemeindeeigene Bauplätze vorhanden sind (ca. 1.898 m<sup>2</sup>). Insgesamt gebe es im genannten Baugebiet 8 Bauplätze. Weitere aktuelle Daten, wie beispielsweise Kostenschätzungen und Beitragskalkulationen liegen den Gemeinderäten seit längerer Zeit vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Bei **einer Gegenstimme** werden zur Konsolidierung des Ergebnishaushalts 2021 die Haushaltsmittel zur Sanierung Wegkreuz „Gwande“ gestrichen (Ergebnisverbesserung + 4.000 €).
2. Bei **einer Gegenstimme** werden zur Konsolidierung des Ergebnishaushalts 2021 die Straßeninstandhaltungsmittel von 100.000 € auf 80.000 € reduziert (Ergebnisverbesserung +20.000 €).
3. Bei **zwei Gegenstimmen** soll zur Konsolidierung des Ergebnishaushalts der Kostendeckungsgrad bei den **Bestattungsgebühren** von 80% auf 100% erhöht werden (**Ergebnisverbesserung tritt mittelfristig ein; ca. +2.000 €**).
4. Bei **5 Ja-Stimmen** wird die Streichung des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts zur Finanzierung einer **Erschließung des Baugebiets „Mühlacker III“ im Teilort Sulzau** in Höhe von 900.000 € abgelehnt.
5. Bei **einer Enthaltung** wird die vorgesehene Vereinszuwendung zur Unterhaltung von Sportanlagen an den Sportverein Felldorf aufgrund der Inbetriebnahme des neu geschaffenen Ausweichsportplatzes um 400 € erhöht.
6. Bei **2 Enthaltungen** und **2 Gegenstimmen** stimmt der Gemeinderat einer weitergehenden Mittelbereitstellung für den Grundstückserwerb in Höhe von 10.000 € zu, sodass der Gesamt-Auszahlungsansatz für Grunderwerb 50.000 € beträgt (Finanzhaushalt: Auszahlung aus Investitionstätigkeit; Produkt 51100000).

#### 14. Antrag der Fraktion „ULS“ vom 27.02.2021

Auf der Grundlage des Antrags der Fraktion „ULS“ vom 27.02.2021 werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bei **einer Gegenstimme** werden die Haushaltsmittel für Ehrenamtsentschädigungen um 2.000 € reduziert.
2. Bei **8 Gegenstimmen** wird die im Haushaltsplanentwurf 2021 bereits veranschlagte pauschale Erhöhung der Vereinszuschüsse in Höhe von 5.000 € nicht gestrichen.
3. **Einstimmig** werden die Haushaltsmittel in Höhe von 16.000 € für die Anschaffung einer Urnenwand gestrichen und die Anschaffung auf das Haushaltsjahr 2022 verschoben.

#### 15. Antrag der Fraktion „ZS“ vom 27.02.2021

GR Hans Joachim Baur verliest einleitend eine Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf 2021. Auf Nachfrage von Bürgermeister Noé führt GR Hans Joachim Baur aus, dass es sich bei der vorgetragenen Erklärung um eine persönliche Stellungnahme seinerseits handelt.

Weitergehend stellt GR Hans Joachim Baur die Einzelanträge der Fraktion „ZS“ vor.

1) Streichung der Mittel für die Sanierung des Buchenwegs

Begründung: Aufgrund der Haushaltslage und des aus Sicht der Fraktion „ZS“ noch akzeptablen Zustandes der Straße soll die Maßnahme zurückgestellt werden. Dies entlastet den Finanzhaushalt um 50.000 €.

Bürgermeister Noé verweist auf das im Antrag der Fraktion „ZS“ eingefügte Bild. Dies stellt nicht den zu sanierenden Straßenabschnitt dar. Parallel zu den Ausführungen präsentiert die Verwaltung den in Wirklichkeit zur Sanierung vorgesehenen Straßenabschnitt anhand eines Bildes. Die Straßenschäden sind im Vergleich zum Bild der Fraktion „ZS“ hierbei deutlich erkennbar. Der Vorsitzende verdeutlicht, dass die Verwaltung dies in der Vergangenheit entsprechend kommuniziert habe. Wenn man aktiv zugehört hätte, hätte man sich bei der Antragstellung auf den richtigen Straßenabschnitt beziehen können.

GR Hans Joachim Baur führt aus, dass womöglich das falsche Bild eingefügt wurde, die Fraktion „ZS“ jedoch bei ihrem Antrag bleibe.

Auf der Grundlage des Antrags der Fraktion „ZS“ vom 04.03.2021 wird folgender Beschluss gefasst:

Bei **sieben Gegenstimmen** werden die Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für die Sanierung des Buchenwegs im Teilort Bierlingen gestrichen.

2) Streichung Erhöhung der Mittel für die Ehrenamtsentschädigungen

Da der Antrag bereits im Zuge der Ziffer 14 mitentschieden wurde, wird auf eine erneute Beschlussfassung verzichtet und der Antrag zurückgenommen.

3) Reduzierung der Kreditaufnahme für das vorgesehene Baugebiet „Brühl III“ in Wachendorf um 250.000 €

Begründung: Die Berechnung für die Kosten zur Umsetzung des Baugebiets „Brühl III“ belaufen sich mit Stand 2/2020 auf 3.881.716 €. Im Haushaltsplan 2021 sind für „Brühl III“ neue Schulden von 3.000.000 € vorgesehen, insgesamt 4.103.081 €. Die „ZS“ spricht sich dafür aus, für „Brühl III“ zunächst lediglich 2.750.000 € für 2021 einzuplanen und 250.000 € für das Baugebiet „Mühlacker III“ in Sulzau zu verwenden. Ein kompletter Abfluss der Mittel in 2021 wird ohnehin nicht zu erwarten sein. Dies würde den Finanzhaushalt um 250.000 € entlasten.

Bürgermeister Noé zeigt anhand des vorgestellten Antrags auf, dass Begrifflichkeiten wie „Mittelbereitstellung“ und „Mittelabfluss“ bei den Antragstellern trotz mehrfachem Hinweis grundsätzlich nicht verstanden wurden. Außerdem ergibt sich für ihn im Haushalt 2021 durch den Antrag vielmehr eine **Mittelumschichtung** vom Baugebiet „Brühl III“ hin zum Baugebiet „Mühlacker III.“ Dies sei im Finanzhaushalt ein Nullsummenspiel. Der Antrag der Fraktion „ZS“ ist dahingehend falsch, dass eine Entlastung des Finanzhaushalts 2021 um 250.000 € genannt werde.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden übernimmt GR Hans Joachim Baur die Formulierung des Vorsitzenden, wonach es sich um eine Mittelumschichtung handle.

Herr Wannemacher führt ergänzend aus, dass es aus seiner Sicht keinen Puffer für eine Mittelumschichtung im Haushaltsjahr 2021 gebe, da zusätzlich zur Erschließung des Baugebiets „Brühl III“ auch der unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehende Regenwasserkanal ertüchtigt werden muss. Dies sollte beides über das vorgeschlagene kreditähnliche Rechtsgeschäft vollzogen werden. Dem Gemeinderat ist auch diese Maßnahme bereits seit Längerem bekannt.

Bei **sieben Gegenstimmen** wird die Kreditaufnahme für das vorgesehene Baugebiet „Brühl III“ in Wachendorf um 250.000 € reduziert und zu Gunsten des Baugebiets „Mühlacker III“ umgeschichtet.

4) Streichung der vorgesehenen EnBW Beteiligung in Höhe von 600.000 €

Begründung: Die „ZS“ spricht sich wie bereits 2020 gegen eine schuldenfinanzierte Beteiligung an der EnBW aus. Aus Sicht der Fraktion „ZS“ sollen diese Mittel für die Umsetzung des Baugebietes „Mühlacker III“ in Sulzau eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen Vorhaltung von Bauplätzen in allen Teilgemeinden und der perspektivischen Gewinnung von Neubürgern bzw. dem Verhindern von Abwanderungen von Einheimischen hält dies die Fraktion „ZS“ für die bessere und nachhaltigere Investition. Die dann ausbleibenden „Spekulationsgewinne“ von ca. 10.000 € können perspektivisch durch die zu erwartenden höheren Schlüsselzuweisungen ausgeglichen werden. Dies würde zu einer Entlastung des Finanzhaushalts 2021 in Höhe von 600.000 € und gleichzeitig zu einer Belastung des Ergebnishaushalts 2021 in Höhe von 10.000 € führen.

Bürgermeister Noé kritisiert die Wortwahl „Spekulationsgewinne.“ Anstelle des angesprochenen Unternehmens würde er eine solche Aussage rechtlich prüfen lassen, da die angebotene Beteiligungsform nicht mit einer Spekulation gleichzusetzen ist. Dies begründet sich beispielsweise dadurch, dass die Beteiligungsgesellschaft einen Nachteilsausgleich gewährt, sollte der Beteiligungswert in 4 Jahren gesunken sein. Dies könne als eine Verleumdung angesehen werden. Die Details wurden allesamt bereits im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens 2020 von Seiten der Verwaltung erläutert. Er bittet das Gremium, zukünftig eine seriösere Wortwahl zu treffen.

Viel eher wäre die Erschließung des Baugebiets „Mühlacker III“ als Spekulation anzusehen – als Spekulation, ob und zu welchem Preis kommunales Bauland im Teilort Sulzau veräußert werden kann. Beispielhaft könne man das Baugebiet „Hopfengarten“ im Teilort Börstingen nennen, welches vor der Zeit des Vorsitzenden erschlossen wurde und bis zum heutigen Tag, trotz deutlicher Absenkung des Baulandpreises, nicht alle Bauplätze veräußert werden konnten. Des Weiteren stimmt die Aussage nicht, dass der Ergebnishaushalt 2021 durch die Streichung der Maßnahme mit 10.000 € belastet wird. Die Beteiligungserträge sind bisher nicht im Ergebnishaushalt 2021 veranschlagt und können somit auch nicht gestrichen werden.

GR Tiana Weiß möchte wissen, ob dies der letztmögliche Zeitpunkt für eine Entscheidung ist. Bürgermeister Noé bejaht dies.

Herr Wannemacher möchte hinsichtlich des Finanzierungsvorschlags der Fraktion „ZS“ wissen, ob die Finanzierung des Baugebiets „Mühlacker III“ über ein kreditähnliches Rechtsgeschäft durch Beauftragung eines Finanzdienstleisters oder über einen klassischen Investitionskredit erfolgen soll. Das Finanzierungsmodell der Fraktion „ZS“, welches sich aus Umschichtung der Mittel vom Baugebiet „Brühl III“ und aus Umschichtung der Mittel durch den Wegfall der Beteiligung zusammensetzt, gebe darüber keinen Aufschluss.

Nachdem GR Hans Joachim Baur signalisiert, dass er diesbezüglich den Unterschied nicht kenne, erläutert Herr Wannemacher die verschiedenen Modelle. Weitergehend fragt GR Hans Joachim Baur, was Herr Wannemacher empfehlen würde. Herr Wannemacher spricht sich für ein kreditähnliches Rechtsgeschäft aus. GR Hans Joachim Baur führt daraufhin aus, dass die Finanzierung somit über ein kreditähnliches Rechtsgeschäft erfolgen soll.

Bei **sieben Gegenstimmen** werden die bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 € für die vorgesehene EnBW-Beteiligung gestrichen.

5) Festhalten an der Umsetzung des Baugebiets „Mühlacker III“ in Sulzau

Begründung: Die Verwaltung schlägt als Maßnahme der Haushaltskonsolidierung vor, auf die Umsetzung des Baugebiets „Mühlacker III“ zu verzichten. Für die Fraktion „ZS“ ist eine gleichmäßige Baulandentwicklung in allen fünf Starzacher Teilgemeinden von hoher Bedeutung. In Sulzau sind die Planungen bereits weit fortgeschritten und es besteht ein gültiger Bebauungsplan für dieses Gebiet, für welchen bereits Planungskosten etc. anfielen. Auch wenn in dem verhältnismäßig kleinen Baugebiet tatsächlich nur wenige gemeindeeigene Bauplätze und relativ hohe Erschließungskosten zu erwarten sind, will die Fraktion „ZS“ bauwilligen Starzachern und potenziellen Neubürgern eine Möglichkeit zur Verwirklichung eines Eigenheims bieten. Die Bauplatzpreise sollen hier mindestens kostendeckend angeboten werden. Die finanzielle Auswirkung wäre eine Mehrbelastung des Finanzhaushalts 2021 in Höhe von 900.000 €.

GR Hans Joachim Baur führt aus, dass aufgrund der bisherigen Beschlusslage der Einzelbeschlussantrag Nr. 5 der Fraktion „ZS“ nun nicht mehr zur Abstimmung aufgerufen werden muss.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Finanzierung des Baugebiets „Mühlacker III“ mehrfach im Antrag der Fraktion „ZS“ dargestellt ist. Er möchte von GR Hans Joachim Baur wissen, ob dies bewusst so beantragt werde oder ob es sich um eine „redaktionelle Unschärfe“ handle. GR Hans Joachim Baur führt nach kurzer Diskussion aus, dass es sich um eine „redaktionelle Unschärfe“ handle.

Weitergehend erläutert Bürgermeister Noé die finanziellen und bilanziellen Zusammenhänge, welche sich durch eine Erschließung des Baugebiets „Mühlacker III“ in Verbindung mit einem möglichen nachrangigen Verkauf der Baugrundstücke ergeben. Dieses Verständnis und die damit einhergehenden Zusammenhänge spricht er GR Hans Joachim Baur grundsätzlich ab. Er empfiehlt GR Hans Joachim Baur, in Zukunft keine persönlichen Anfeindungen mehr zu äußern und sich stattdessen inhaltlich besser vorzubereiten, wenn man entsprechende Anträge stellt.

6) Kostendeckende Erhöhung des Bezugspreises der Starzachboten (Seite 97 des Entwurfs)

Begründung: Die tatsächlichen Kosten des Starzachboten sollten nach Ansicht der Fraktion „ZS“ auf den Bezugspreis umgelegt werden. Dies würde eine Entlastung im Ergebnishaushalt 2021 in Höhe von 2.000 € ergeben.

Herr Wannemacher antwortet, dass es sich bei der angesprochenen Haushaltsposition nicht ausschließlich um Aufwendungen für den Starzach Boten handelt. Dies sei nur ein Teil der Aufwandsposition. Aus diesem Planansatz nun einen Kostendeckungsgrad abzuleiten sei nicht möglich. Die richtige Herangehensweise sei eine Kostenkalkulation, welche die tatsächlichen Kosten enthält und sich nicht auf Haushaltsplanwerte bezieht.

Der Vorsitzende ergänzt, dass eine entsprechende Entscheidung nicht im Rahmen der Haushaltsplanberatungen getroffen werden kann. Vielmehr hätte die Erhöhung des Bezugspreises im Rahmen der inhaltlichen Beleuchtung der Thematik in der Gemeinderatssitzung am 21.12.2021 beraten werden sollen. Die vertraglichen Festsetzungen wurden damals beraten und beschlossen. Wäre man auf die Verwaltung zugekommen, dann hätte dies geklärt werden können.

Auf der Grundlage der von Seiten der Verwaltung dargelegten Argumentation zieht GR Hans Joachim Baur den Einzelantrag zurück.

Abschließend fasst der Gemeinderat bei **4 Enthaltungen** und **einer Gegenstimme** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung gemäß dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf vom 08.02.2021 unter Berücksichtigung der Beschlussergebnisse zu den unter Nr. 1 bis Nr. 15 gefassten Beschlussvorschlägen zu.

**Geplantes Baugebiet „Waschbrunnen“ im Ortsteil Bierlingen**

- **Sachstandsbericht**
- **Beratung und Beschlussfassung über weiteres Vorgehen**

GR Dr. Harald Buczilowski beantragt im Namen der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach“, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Tagesordnungspunkt soll erst dann wieder auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung genommen werden, wenn die geplante Klausursitzung zum Thema „Bauleitplanung“ für die Gesamtgemeinde stattgefunden hat.

Bürgermeister Noé führt aus, dass er den ursprünglich am 25.03.2020 gefassten Beschluss zur Abhaltung einer Klausursitzung zum Thema „Bauleitplanung“ dahingehend verstanden habe, dass bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Gebiete davon nicht betroffen sind. Aktuell soll kein Aufstellungsbeschluss gefasst werden, sondern es geht nunmehr um die Vorarbeiten hierfür.

Daraufhin fasst der Gemeinderat bei **2 Enthaltungen** und **4 Gegenstimmen** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vertagung des gesamten Tagesordnungspunktes. Der Tagesordnungspunkt soll erst dann wieder aufgerufen werden, wenn die bereits geplante Klausursitzung zum Thema „Bauleitplanung“ stattgefunden hat.

**Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Starzach**

**Hier: Erneute Beratung**

Frau Krieger führt aus, dass sich das Verwaltungsgericht Sigmaringen erneut mit dem Themenbereich „Bauplatzvergabe nach dem Einheimischenmodell“ beschäftigt. Konkret erging am 21.12.2021 ein Beschluss, in dem eine derartige Bauplatzvergaberichtlinie in manchen Teilen für nicht rechtmäßig erklärt wurde. Bereits bei der letzten Beratung zu diesem Thema am 28.09.2020 wurde von der Verwaltung dargestellt, dass es auch andere Möglichkeiten als das punktebasierte (Einheimischen-) Modell zur Bauplatzvergabe gibt, die teilweise geringere juristische Hürden aufweisen.

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 28.09.2020 eine erneute Beratung und weitergehende Beschlussfassung bereits im vergangenen Jahr angestrebt. Da möglicherweise mit einem Erschließungsbeginn des Baugebiets „Brühl III“ in diesem Jahr zu rechnen ist, betont die Verwaltung die Wichtigkeit bis zu diesem Zeitpunkt eine neue, rechtssichere Vergaberichtlinie vorliegen zu haben. Sollte das nicht der Fall sein, wäre für jedes Grundstücksgeschäft eine einzelne Vergabeentscheidung durch den Gemeinderat zu treffen.

Unter den verschiedenen Vergabemodellen stellt die Vergabe zum höchsten Gebot eine Möglichkeit dar. Dieses Verfahren ist für Interessent\*innen einfach und transparent nachzuvollziehen und erfordert für Interessierte und Verwaltung den geringsten Aufwand. Darüber hinaus wäre durch die Vergabe zum höchsten Gebot der höchste Infrastrukturbeitrag für den kommunalen Haushalt zu erzielen. Die Vorgabe eines Mindestgebots wäre hierfür zwingend erforderlich. Dieses Modell findet nicht mehr nur in größeren Städten Anwendung. Ein weiteres Verfahren, das aus Sicht der Verwaltung weniger juristische Unwägbarkeiten enthält, gleichzeitig aber transparent und fair ist wäre das Losverfahren. Auch für dieses Verfahren wären Richtlinien notwendig, in denen beispielsweise Zugangsvoraussetzungen und der genaue Verfahrensablauf festzulegen wären.

Sollte der Gemeinderat sich dafür entscheiden, weiterhin ein punktebasiertes (Einheimischen-) Modell anwenden zu wollen, schlägt die Verwaltung vor, sich bei den Kriterien eng an den Vorschlag des Gemeindefrats zu halten, um größtmögliche Rechtssicherheit zu haben.

Seit der letzten Beratung im September 2020 hat sich bereits eine Gemeinderatsfraktion zu ihren Vorstellungen zum weiteren Vorgehen bei der Bauplatzvergabe geäußert. Sobald sich das Gremium für ein Modell entschieden hat, bereitet die Verwaltung gerne einen ersten Entwurf zur weiteren Beratung spätestens noch vor der Sommerpause 2021 vor.

Nach eingehender Beratung beschließt das Gremium bei **2 Enthaltungen** und **2 Gegenstimmen**, dass die künftige Baulandrichtlinie auf Grundlage eines punktebasierten Modells vorbereitet werden soll.

### **Auswirkungen der Corona-Pandemie**

**Hier: Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Starzacher Kindertagesstätten und für die Grundschule**

Im Rahmen eines weiteren Corona-Lockdowns wurden sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen in Baden-Württemberg im Zeitraum vom 11.01.2021 bis 22.02.2021 geschlossen. Jedoch wurde eine Notbetreuung in diesem Zeitraum eingerichtet und auch stark nachgefragt.

Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat mit Schreiben vom 26.01.2021 zugesagt, dass das Land Baden-Württemberg 80 Prozent der Kosten für die Erstattung der Gebühren aufgrund der Schließungen übernehmen wird. Zwischenzeitlich teilte das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg per Schreiben vom 19.02.2021 die weiteren Eckpunkte hinsichtlich der Gebührenerstattung mit, wie Sie dem Kabinett vorgeschlagen werden sollen. Demnach strebt das Land eine pauschale Erstattung an die Kommunen in Höhe von 46 Millionen Euro an, welche analog nach dem bereits im vergangenen Jahr bei der Corona-Soforthilfe bewährten Verteilungsschlüssel nach gewichteten Kindern in Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 01.03.2020 (Kinder bis unter 7 Jahre und Kinder zwischen 7 und unter 14 Jahren) an die Kommunen ausgeschüttet werden. Die kommunalen Landesverbände stimmten dieser Vorgehensweise zu.

Vor dem Hintergrund der zwar nicht vollständigen Erstattung der Nutzungsgebühren/Entgelte für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen von Seiten des Landes befürwortet die Verwaltung den Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Starzacher Kindertagesstätten und für die Ganztagesesschule für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis 22.02.2021.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Nutzung der Starzacher Kindertagesstätten und für die Ganztagesesschule für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis 22.02.2021 zu. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung erfolgt kein Erlass der Nutzungsgebühren bzw. der Entgelte.

### **Bekanntgaben**

#### Aktuelle Corona-Situation

Der Vorsitzende führt aus, dass sich bis zum aktuellen Zeitpunkt (08.03.2021) insgesamt 266 Personen in Starzach in häusliche Absonderung (Quarantäne) begeben mussten. Insgesamt waren 140 Personen infiziert. Aktuell sind derzeit keine Personen infiziert; 4 Personen sind in häuslicher Absonderung. Mutationen des Corona-Virus sind bisher in Starzach nicht bekannt.

Seit 22.02.2021 gibt es für das pädagogische Personal freiwillige Tests, welche Herr Klöble durchführt. Seit 08.03.2021 werden für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule freiwillige Tests, jeweils montags und donnerstags, angeboten. Der DRK Ortsverband führt diese Tests durch. Die Wahlhelfer für die Landtagswahl bekommen ein Testangebot für Samstag, den 13.03.2021. Das übrige Personal der Gemeinde Starzach erhält am 10.03.2021 eine Schulung zur korrekten Durchführung von Schnelltests.

Derzeit werden die Testkits aus der Landesreserve für das Gemeindepersonal verwendet. Für die Schülerinnen und Schüler werden eigenbeschaffte Testkits (kürzere Tests) verwendet. Beides kann über das Land Baden-Württemberg abgerechnet werden. Kommunale Testzentren werden in Absprache mit den Städten und Gemeinden des Landkreises Tübingen derzeit nicht eingerichtet, da der Weg zum gut ausgestatteten Impfzentrum in der Paul-Horn-Arena in Tübingen zumutbar erscheint.

#### Amphibienschutz

Der Vorsitzende führt aus, dass die Absperrschranken mutwillig zerstört wurden. Es handelt sich beim Amphibienschutz um eine Pflichtaufgabe. Bei Zerstörung der Schranken trägt die Allgemeinheit die Kosten. Sofern die Täter ermittelt werden können wird die Verwaltung versuchen, diese strafrechtlich zu belangen.

#### Bebauungspläne „Seehof 1“ und „Hinter den Gärten“, Haigerloch

Die Gemeinde Starzach wurde als Träger öffentlicher Belange zu den Bebauungsplänen gehört. Da aus Sicht der Verwaltung keine Berührungspunkte gegeben sind, wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### Auffüllungen, Markung Horb-Mühringen

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde das Gemeinderatsgremium informiert, dass an der Markungsgrenze Starzach-Felldorf Auffüllungsarbeiten beantragt wurden. Der Bauherr hat nun seinen Antrag zurückgezogen. Dies wurde der Verwaltung mitgeteilt.

#### Funkmasten

Im Rahmen der Bahnsicherheitstechnik werden derzeit Standorte für Funkmasten entlang der Bahnlinie im Neckartal gesucht. Aus netztopografischen Gründen wird aus diesem Grund im Bereich der Kläranlage Börstingen ein entsprechender Standort gesucht. Der Mast soll ca. 40 Meter hoch sein. Er habe mit den Verantwortlichen einen Vor-Ort-Termin vereinbart, um die Situation zu begutachten. Aus seiner Sicht kann dies auf dem Kläranlagengelände in der Praxis nicht realisiert werden. Er werde das Gremium diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

#### E-Mail der Elternbeiräte Kindertagesstätten vom 14.02.2021

Der Vorsitzende führt aus, dass sowohl der Verwaltung als auch den Gemeinderatsmitgliedern eine E-Mail von Seiten der Elternbeiräte zugegangen ist. Sollte jemand dies in ausgedruckter Form benötigen, so kann man sich an die Verwaltung wenden.

#### Baugebiet „Brühl III“

Die Verwaltung bzw. deren Rechtsanwalt bemüht sich um einen stetigen Austausch mit der klagenden Seite. Seit der letzten Gemeinderatssitzung im Februar 2021 kam die Gegenseite nicht mehr auf die Verwaltung bzw. deren Anwalt zu. Der Vorsitzende betont die Wichtigkeit, dass beide Parteien sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

#### Kriegsgräber/Volkstrauertag

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden aufgefordert, Bildmaterial von den einzelnen Ehrenmählern einzusenden. Dies wurde veranlasst, da der Volkstrauertag 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden konnte. Die Gemeinde Starzach hat entsprechende Bilder übersandt, eines davon wurde in der Zeitschrift veröffentlicht.

#### Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30

Dem Gemeinderat und der Verwaltung ist ein Schriftsatz per E-Mail zugegangen. Hierbei geht es um die Verkehrssituation im Bereich der Schlossstraße im Teilort Wachendorf. Ein Anwohner hat anhand von Fotos dokumentiert, dass durch das schnelle Fahren im Kurvenbereich Verschmutzungen an seiner Hauswand entstehen. U.a. deshalb und zum Schutz von Kindern sollte in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 erfolgen. Sofern einzelne Gemeinderäte den Schriftsatz in ausgedruckter Form benötigen, so kann man sich an die Verwaltung wenden.

## **Anfragen Gemeinderäte**

GR Stefan Schweizer möchte wissen, ob vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zum aktuellen Zeitpunkt wieder Vereinssport in den Mehrzweckhallen ermöglicht werden kann.

Bürgermeister Noé erläutert die derzeit vorgegebenen Regelungen des Landes. Diese werden beachtet und von der Gemeinde konsequent umgesetzt. Eine spezielle Aussage zu dieser Thematik wird in der kommenden Woche erwartet (Kalenderwoche 11). Er setze sich grundsätzlich dafür ein, einen Normalbetrieb zu ermöglichen.